

GSP.I-01-424 Kapitel 8: International zusammenarbeiten

Antragsteller*in: KV Münster

Beschlussdatum: 03.10.2020

Änderungsantrag zu GSPI-01

Von Zeile 423 bis 424 einfügen:

sind die Grundlagen einer gemeinsamen EU-Asylpolitik. Grenzen sind nur rechtsstaatlich geschützt, wenn Menschenrechte an diesen Grenzen geschützt werden und eine direkte Möglichkeit zur Einreise existiert.
Eine Unterbringung in Massenlagern an den Außengrenzen ist mit diesen Grundsätzen unvereinbar..

Begründung

Eine Einhaltung der Menschenrechte ist nur zielführend, wenn es auch Geflüchtete gibt, die sich auf diese berufen können. Wenn die Menschen aber schon vor der Grenze menschenrechtswidrig durch Pushbacks von der Einreise abgehalten werden, reichen Menschenrechte an der Grenze nicht aus, um Geflüchtete zu schützen. Eine legale Einreisemöglichkeit ist also essenziell. An Moria und auch an anderen Lagern an den europäischen Grenzen sehen wir, dass das Konzept von Lagern an Europas Außengrenzen nur mit einer massiven Einschränkung von Grundrechten umsetzbar ist. Dies widerspricht unserer europäischen Idee und sollte dementsprechend konsequent ausgeschlossen werden